Satzung

der Stadt Warendorf

zur Erhaltung baulicher Anlagen in der historischen Altstadt

vom 08.02.1980

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 19.12.1979 auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW. S. 594) und des § 39 h) Bundesbaugesetz -BBauG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBI. I S. 949), die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Der Altstadtbereich der Stadt Warendorf wird in seinem historisch gewachsenen Stadtgrundriss und Gesamterscheinungsbild durch Straßenzüge, Platzbildungen und von Einzelbauten sowie Gebäudegruppen mit zum überwiegenden Teil schützenswerter Bausubstanz geprägt. Durch diese Erhaltungssatzung soll die Rechtsgrundlage zum Schutz bzw. zur Erhaltung baulicher Anlagen geschaffen werden, die das Straßenund Ortsbild prägen oder die von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten Bereich der historischen Altstadt einschl. Wilhelmsplatz, der im beiliegenden Plan vom 19.12.1979 im Maßstab 1:2500 wie folgt umgrenzt wird:

Im Norden durch die nördliche Grenze der Ems,

<u>im Westen</u> durch die westliche Seite der Promenade einschl. der angrenzenden Grundstücke von der Teufelsbrücke bis zum Freckenhorster Tor einschl. Wilhelmsplatz,

im Süden weiter durch die B 64 bis zum Osttor.

im Osten vom Osttor durch die östliche Seite der Klosterpromenade bis zur nördlichen Seite der Ems.

Der beiliegende Plan vom 19.12.1979 im Maßstab 1:2500 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Erhaltung baulicher Anlagen

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Abbruch, der Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen einer Genehmigung nach § 39 h) BBauG.

§ 3

Versagungsgründe für eine Genehmigung

- (1) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,
 - a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die Stadtgestalt, das Ortsoder das Straßenbild prägt oder
 - b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Zuständigkeit

- (1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Abbruch, Umbau oder Änderung eines Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage hat die Stadt mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die Möglichkeiten der Erhaltung und Nutzung des Gebäudes sowie die Unterstützung bei der Unterhaltung zu erörtern.
- (2) Die Genehmigung wird durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigung

der Satzung gemäß § 39 h BBauG über die Erhaltung baulicher Anlagen in der historischen Altstadt Warendorfs

Auf Antrag des Stadtdirektors der Stadt Warendorf wird die vom Rat der Stadt Warendorf am 19.12.1979 beschlossene Satzung gemäß § 39 h Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2256) über die Erhaltung baulicher Anlagen in der historischen Altstadt Warendorfs genehmigt.

Münster, den 22. Januar 1980

Der Regierungspräsident
-35.2.2 - 5405 L.S. Im Auftrag:
gez. Fehmer
Regierungsbaurat

